



BEIBLATT ZUR STEUERERKLÄRUNG 2007

für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

MERKBLATT

über

BERÜCKSICHTIGUNG DER GELDWERTVERÄNDERUNG BEIM STEUERBAREN KAPITAL

(Staats- und Gemeindesteuern 2007)

Im Steuerjahr 2007 wird für die Berechnung der Kapitalsteuer das steuerbare Kapital um die seit dem 1. Januar 1987 eingetretene Geldwertveränderung herabgesetzt (§ 62 Abs. 2 StG). Dies gilt nicht für Holding- und Domizilgesellschaften, die nach § 63 oder § 64 StG besteuert werden.

Die Teuerung betrug seit dem 1. Januar 1987 43,30%

In der Steuererklärung selbst ist allerdings weiterhin der Nominalwert des Kapitals zu deklarieren. Die Geldwertveränderung wird bei der Rechnungsstellung automatisch berücksichtigt.

Beispiel für die Berechnung der Staatssteuer:

steuerbares Kapital gemäss Deklaration
bzw. Steuerveranlagung CHF 300'000.–

Teuerung seit dem 1. Januar 1987 43,30%

Berechnung: $\frac{100}{143,30} \times \text{CHF } 300'000.– = \text{CHF } 209'351.–$

Steuerbetrag: CHF 209'351.– zum Satz von 2‰ = **CHF 418.70** (statt CHF 600.–)

Zu beachten ist jedoch, dass die Kapitalsteuer für Staat und Gemeinde mindestens je CHF 300.– für Kapitalgesellschaften und je CHF 100.– für Genossenschaften beträgt (§ 62 Abs. 1 StG).

Nicht berücksichtigt wird die Geldwertveränderung dagegen **beim Verhältnis kapital**, was sich bei der Ertragssteuer zugunsten der Gesellschaft auswirkt.